

BESCHLUSSVORSCHLÄGE des Vorstandes und des Aufsichtsrates der ATHOS Immobilien AG zu den Punkten der Tagesordnung gemäß § 108 AktG

37. Hauptversammlung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2025.

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft und im Internet unter <https://www.athos.at/investor-relations> eingesehen werden. Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes 2025.

Der Bilanzgewinn im Geschäftsjahr 2025 beträgt EUR 1.400.000.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, dass pro Stück ATHOS-Aktie EUR 0,80 somit in Summe EUR 1.312.000 als Dividende ausgeschüttet werden.

Der darüberhinausgehende, nicht ausgeschüttete Bilanzgewinn wird als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 88248b, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung von durch die Gesellschaft noch zu erwerbenden eigenen Aktien gemäß § 192 Abs 3 Z 2 iVm § 65 Abs 1 Z 6 AktG von derzeit EUR 23.845.600 um bis zu EUR 1.907.648 auf bis zu EUR 21.937.952 und die Ermächtigung des Aufsichtsrats zur damit verbundenen Änderung der Satzung in Punkt III.1.

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 23.845.600, das in 1.640.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien eingeteilt ist, wird um einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 1.907.648, das sind bis zu 131.200 Stück Aktien, sohin auf bis zu EUR 21.937.952, das sind bis zu 1.508.800 Stück Aktien, durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender eigener Aktien, im Wege der vereinfachten Einziehung gemäß §§ 192 Abs 3 Z 2 iVm 192 Abs 4 AktG herabgesetzt. Die genaue Höhe des Herabsetzungsbetrages entspricht dem anteiligen Betrag am Grundkapital,

der auf diejenigen Aktien entfällt, die von der Gesellschaft im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots erworben werden.

- b) Die Kapitalherabsetzung durch Einziehung von noch zu erwerbenden eigenen Aktien erfolgt zum Zweck der teilweisen Rückführung von Einlagen an die Aktionäre.
- c) Der Erwerb der Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 6 AktG erfolgt unter Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots („öffentliches Erwerbsangebot 2026“). Die nähere Ausgestaltung des öffentlichen Erwerbsangebots 2026 bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- d) Der beim Rückerwerb von der Gesellschaft gebotene Angebotspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf die Untergrenze von EUR 14,54 (= rechnerischer Anteil jeder Aktie am Grundkapital) nicht unterschreiten und darf nicht mehr als 20% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsetage vor dem Tag, an dem die Absicht ein Angebot abzugeben veröffentlicht wird, betragen. Ergeben sich nach der Veröffentlichung der Angebotsabsicht erhebliche Kursabweichungen gegenüber dem angekündigten Angebotskurs, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Angebotskurs anpassen. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs an den letzten 20 Börsetagen vor der öffentlichen Ankündigung einer Anpassung des Angebotskurses; die 20%-Grenze ist auf diesen Betrag anzuwenden.
- e) Die einzuziehenden Aktien sind von der Gesellschaft längstens bis zum 30.06.2027 gemäß § 65 Abs 1 Z 6 AktG zu erwerben und einzuziehen („Durchführungsfrist“).
- f) Die Einziehung erfolgt nach den Bestimmungen des § 192 Abs 3 Z 2 AktG zu Lasten des Bilanzgewinns, einer freien Rücklage oder einer Rücklage gemäß § 229 Abs 1a vierter Satz UGB. Gemäß § 192 Abs 5 AktG ist der auf die einzuziehenden Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital nach erfolgter Einziehung in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen.
- g) Die weiteren Einzelheiten der Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung noch zu erwerbender eigener Aktien regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- h) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung in Punkt III. (Grundkapital und Aktien) Absatz 1 entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung zu ändern und die Grundkapitalziffer sowie die Anzahl der Stückaktien entsprechend anzupassen.

Linz, im Juni 2026

Der Vorstand



Mag. Manfred Pammer

Für den Aufsichtsrat



Dr. Gerald Schmidberger, M.B.L.-HSG
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)